

Unterrichtung durch die Präsidentin der Bürgerschaft

Betr.: Wahl der von der Hamburgischen Bürgerschaft zu wählenden Mitglieder zur Bundesversammlung

Die Bundesregierung hat die Zahl der von der Hamburgischen Bürgerschaft zu wählenden Mitglieder für die am 23. Mai 2004 zusammentretende 12. Bundesversammlung auf 12 festgesetzt (vgl. Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt vom 21. Januar 2004, Teil I, S. 79).

Die Bundesversammlung besteht nach Artikel 54 Absatz 3 Grundgesetz aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Gemäß § 3 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung (BPWahlG) ist zur Bundesversammlung wählbar, wer zum Bundestag wählbar ist.

Zum Bundestag ist gemäß § 15 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) wählbar, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz (GG) ist (Nr. 1) und das 18. Lebensjahr vollendet hat (Nr. 2). Nicht wählbar ist nach § 15 Absatz 2 BWG, wer nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (Nr. 1), wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (Nr. 2) oder wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 erlangt hat (Nr. 3).

Vom Wahlrecht zum Bundestag ist gemäß § 13 BWG ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (Nr. 1), derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst (Nr. 2) oder wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet (Nr. 3).

Die Wahl zur Bundesversammlung erfolgt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BPWahlG nach Vorschlagslisten. Liegen mehrere Vorschlagslisten vor, werden die Sitze den Listen nach der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt zugeteilt (Absatz 3 Satz 1). Die Sitze werden den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Namen auf den Vorschlagslisten zugewiesen (Absatz 3 Satz 3).

Unter der Prämisse, dass jede Vorschlagsliste sämtliche Stimmen der jeweiligen Fraktion erhält, entfallen nach d'Hondt 7 Mitglieder auf die CDU-Fraktion, 4 Mitglieder auf die SPD-Fraktion und ein Mitglied auf die GAL-Fraktion.

Auf Artikel 3 Absatz 2 Satz 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg wird hingewiesen. Danach wirkt die Staatsgewalt – und damit auch die Bürgerschaft – darauf hin, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten sind.

Dr. Dorothee Stapelfeldt
Präsidentin

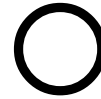
Stimmzettel

Wahl der von der Hamburgischen
Bürgerschaft zu wählenden Mitglieder
zur Bundesversammlung

Liste 1

Vorschlag der CDU-Bürgerschaftsfraktion

1. Michael Stich
2. Ole von Beust
3. Berndt Röder
4. Dr. Michael Freytag
5. Bernd Reinert
6. Viviane Spethmann
7. Wolfgang Drews
8. Robert Heinemann
9. Klaus-Peter Hesse
10. Carsten Lüdemann



Liste 2

**Gemeinsamer Vorschlag
der SPD-Bürgerschaftsfraktion und
der GAL-Bürgerschaftsfraktion**

1. Wiebke Puls
2. Johann Klarmann
3. Dr. Martin Schmidt
4. Dr. Dorothee Stapelfeldt
5. Walter Zuckerer
6. Aydan Özoguz
7. Christa Goetsch
8. Uwe Grund



Enthaltung

